

**4. Änderungssatzung vom 01.11.2023  
der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von  
Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche  
Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland  
(Straßenentwässerungssatzung -StrES-) vom 04.03.2016**

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. §§ 2, 12 Abs. 1 S. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 4. Änderungssatzung zu seiner Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

**Artikel 1**

**§ 4 der StrES erhält folgende neue Fassung:**

**§ 4  
Gebührensatz**

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt **0,51 €** je m<sup>2</sup> entwässerter Fläche.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den 01.11.2023

  
\_\_\_\_\_  
Perschke  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland



**„Bekanntmachungsvermerk“**

Die 4. Änderungssatzung vom 01.11.2023 der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerungssatzung) vom 04.03.2016 wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 11/2023, am 25.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 30.11.2023

  
Perschke  
Verbandsvorsitzender

